

357

376 Bafling

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 26

Ausgabetag 21. Mai 1951

Inhalt

11. 5. 1951	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung	357			stimmungen über Eigenkapital und DM-Eröffnungsbilanz der Versicherungsunternehmen)	361
11. 5. 1951	Gesetz über Strafverfügungen bei Übertretungen (Strafverfügungsgesetz)	357	30. 4. 1951	Durchführungsbestimmung Nr. 10 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (Umstellungskosten der Versicherungsunternehmen) .	365	
4. 5. 1951	Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Reichskraftwagentarifs ...	358				
7. 5. 1951	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Reichskraftwagentarifs	358	30. 4. 1951	Durchführungsbestimmung Nr. 11 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (DM-Eröffnungsbilanz der Westberliner Geldinstitute)	366	
8. 5. 1951	Verordnung über das Wahlprüfungsgericht	359	30. 4. 1951	Durchführungsbestimmung Nr. 12 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (Umstellungskosten der Bausparkassen)	367	
11. 5. 1951	Verordnung über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel	359				
28. 4. 1951	Anordnung zur Erstreckung der Durchführungsbestimmungen Nr. 7 und Nr. 8 zur Umstellungsergänzungsverordnung auf die Bausparkasse Deutsche Baugesellschaft Aktiengesellschaft	360				
	Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors			Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)		
23. 4. 1951	Änderungsbestimmung Nr. 4 zur Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949	360	27. 4. 1951	Durchführungsverordnung Nr. 6 zu Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen)	368	
30. 4. 1951	Durchführungsbestimmung Nr. 9 zur Umstellungsergänzungsverordnung (Be-					

Gesetz

zur Änderung der Gewerbeordnung.
Vom 11. Mai 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 56 Absatz 2 Ziffer 3 der Gewerbeordnung wird das Wort „Taschenuhren“ durch die Worte „Taschen- und Armbanduhren“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 11. Mai 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Gesetz

über Strafverfügungen bei Übertretungen
(Strafverfügungsgesetz).
Vom 11. Mai 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bei Übertretungen können die Polizeibehörden ihre Verhandlungen nach Vernehmung des Beschuldigten statt der Staatsanwaltschaft dem Amtsgericht übersenden.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Mai 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Erste Verordnung

zur Änderung und Ergänzung des Reichskraftwagentarifs

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Senator für Verkehr und Betriebe verordnet:

§ 1

Ziffer XII (Zuschläge für die niedrig tarifierten Güter und kleinen Fahrzeuge) des Teils IV — Nebengebührentarif — des Reichskraftwagentarifs vom 30. März 1936 (RVkBl. B 1936 S. 123/1942 S. 62) erhält folgende Fassung:

XII. Zuschläge für die niedrig tarifierten Güter und kleinen Lastzüge

1. Für die Beförderung von Gütern der Tarifklassen D—G oder der Ausnahmetarife, deren Frachtsätze auf der Höhe der Tarifklasse D oder darunter liegen (niedrig tarifierte Güter), können zwischen den am Beförderungsvertrag Beteiligten Zuschläge vereinbart werden.

Die Fracht einschl. des vereinbarten Zuschlags darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Frachtberechnung nach den Sätzen der Tarifklasse C, C 10 oder C 5 ergibt.

2. Für Sendungen, die mit Lastzügen mit einer Gesamtnutzlast bis zu 7 t befördert werden, können besondere Zuschläge vereinbart werden.

Die Fracht einschl. des Zuschlages darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Frachtberechnung für 5 t nach den Sätzen der Tarifklasse A 5 ergibt. Bei Ladungsgütern, die mit Bedeckungszuschlag zu befördern sind, ist das frachtpflichtige Gewicht auf 5300 kg zu erhöhen.

3. Die nach Ziffern 1 und 2 zulässigen Zuschläge müssen grundsätzlich vor Durchführung der Transportleistung vereinbart werden; sie sind im Frachtbrief besonders auszuweisen.

§ 2

Ziffer XXI (Gebühr für Leerfahrten) des Teiles IV — Nebengebührentarif — des Reichskraftwagentarifs vom 30. März 1936 (RVkBl. B 1936 S. 123/1943 S. 98) erhält folgende Fassung:

XXI. Gebühr für Leerfahrten.

Für Leerfahrten, die im Zusammenhang mit einer Fernbeförderung entstehen, können zwischen den am Beförderungsvertrag Beteiligten Leerkilometer-Gebühren vereinbart werden, die nicht höher sein dürfen als die nachstehend aufgeführten Sätze:

Leerkilometersätze

Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges)	Leer-km-Satz Dpf/Leer-km	Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges)	Leer-km-Satz Dpf/Leer-km
bis 1 t	20	bis 13 t	67
" 2 t	25	" 14 t	70
" 3 t	30	" 15 t	72
" 4 t	35	" 16 t	74
" 5 t	40	" 17 t	76
" 6 t	44	" 18 t	78
" 7 t	48	" 19 t	80
" 8 t	52	" 20 t	81
" 9 t	55	" 21 t	83
" 10 t	58	" 22 t	85
" 11 t	61	" 23 t	86
" 12 t	64	" 24 t	87
		über 24 t	89.

Bei der Berechnung bleiben 20 km außer Ansatz.

Die Leerkilometervergütungen sind grundsätzlich vor Antritt der damit im Zusammenhang stehenden Beförderungsleistung zu vereinbaren und im Frachtbrief auszuweisen.

§ 3

Dem Teil I (Vorschriften für die Frachtberechnung) des Reichskraftwagentarifs (RVkBl. B 1936 S. 72) wird folgende neue Nummer 21 angefügt:

21. Schnelligkeitszuschlag.

- (1) Bei vereinbarter verkürzter Lieferfrist (§ 26 (1) KVO) werden besondere Zuschläge erhoben.
- (2) Es darf keine Verkürzung der Lieferfrist vereinbart werden, die mehr als 50% beträgt. Die Vereinbarung einer bestimmten Ablieferungstunde ist unzulässig.
- (3) Die Zuschläge betragen:
bei einer vereinbarten Verkürzung der Lieferfrist bis auf 18 Stunden für je angefangene 300 km 25% der tarifmäßigen Fracht und bei einer vereinbarten Verkürzung der Lieferfrist bis auf 12 Stunden für je angefangene 300 km 50% der tarifmäßigen Fracht.
- (4) Der Frachtzuschlag wird nicht berechnet, wenn die vereinbarte verkürzte Lieferfrist auch unter Berücksichtigung der Zuschlag- und Ruhefrist gemäß § 26 (2) und (4) KVO nicht innegehalten worden ist. Die Haftung des Unternehmers nach den Bestimmungen der Kraftverkehrsordnung (§ 31 (1) a) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die vorstehenden Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie im Frachtbrief vermerkt sind.

§ 4

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen nach der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 25. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) sowie nach den §§ 36 und 37 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951.

PrA. 280 — 167/51.

Der Senator
für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Zweite Verordnung

zur Änderung und Ergänzung des Reichskraftwagentarifs

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Senator für Verkehr und Betriebe verordnet:

§ 1

Im Reichskraftwagentarif Teil III „Verzeichnis der Ladungsgüter, die ohne Bedeckungszuschlag befördert werden“ (RVkBl. B 1936 S. 119) wird in der Klasse A und den Klassen B—G neu aufgenommen:

Metalle.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen nach der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der

Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) sowie nach den §§ 36 und 37 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1951.

PrA. 280 — 168/51.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Verordnung über das Wahlprüfungsgericht.

Vom 8. Mai 1951.

Auf Grund des § 93 (1) der Wahlordnung vom 28. September 1950 (VOBl. I S. 446) wird verordnet:

§ 1

Für das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht bei Entscheidungen gem. § 84 (1) der Wahlordnung gelten die Vorschriften der §§ 2—7 dieser Verordnung.

§ 2

(1) Die Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgericht sind öffentlich.

(2) Über die mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind. Der Schriftführer wird vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses bestellt; er ist nicht Mitglied des Wahlprüfungsgerichtes.

(3) Der Senator für Inneres soll von den Terminen schriftlich benachrichtigt werden. Er kann an den Verhandlungen selbst teilnehmen oder einen Vertreter entsenden.

§ 3

(1) Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Sie ist schriftlich zu begründen und von den Mitgliedern des Wahlprüfungsgerichtes zu unterschreiben.

(2) Eine Ausfertigung der Entscheidung erhalten der Beschwerdeführer, der Präsident des Abgeordnetenhauses und der Senator für Inneres.

(3) Die Entscheidung wird mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

§ 4

Die erste Einberufung des Wahlprüfungsgerichtes erfolgt durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses.

§ 5

Im übrigen sind für das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Die Kosten des Verfahrens trägt Berlin. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

§ 7

Diese Verordnung findet auch auf Beschwerden aus der Wahl vom 3. Dezember 1950 Anwendung.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter

Dr. Müller

Regierender Bürgermeister

Senator für Inneres

Verordnung über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel.

Vom 11. Mai 1951.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 15 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) wird verordnet:

§ 1

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist es verboten,

1. blühende Obstbäume und -sträucher, sowie andere von Bienen besuchte blühende gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, die bei Nahrungsaufnahme oder bei Berührung auf Bienen tödlich wirken (bienenschädliche Pflanzenschutzmittel),
2. eine Behandlung so vorzunehmen, daß benachbarte oder abseits stehende Bestände von blühenden Pflanzen der in Nr. 1 genannten Art getroffen werden.

Als blühend ist ein Pflanzenbestand anzusehen, wenn die ersten Blüten erschienen sind.

(2) Vor Anwendung von bienenschädlichen Pflanzenschutzmitteln müssen blühende Unkräuter in zu behandelnden Garten- und Feldkulturen entfernt werden.

(3) Verschüttete Reste von bienenschädlichen Pflanzenschutzmitteln sind zu entfernen oder unschädlich zu machen, so daß sie die Bienen nicht gefährden.

§ 2

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 kann verfahren werden, wenn es zur Verhütung schwerer Verluste durch Schädlinge notwendig ist, blühende Bestände oder Feldbestände mit blühenden Unkräutern unverzüglich zu behandeln. In diesem Falle sind die Eigentümer der in einem Umkreis von drei Kilometern befindlichen Bienenstöcke rechtzeitig zu verständigen. Zu diesem Zwecke hat der Nutzungsberechtigte der zu behandelnden Grundstücke den Beauftragten der Imker in dem nach § 6 zu bildenden Ausschuß spätestens 24 Stunden vor der Behandlung zu benachrichtigen. Der Beauftragte der Imker ist zur rechtzeitigen weiteren Verständigung der betroffenen Bienenhalter verpflichtet.

(2) Eine Behandlung im Sinne des Absatzes 1 ist nur insoweit zulässig, als die Behandlung außerhalb der Blütezeit auch unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht möglich war.

§ 3

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für die Behandlung von Reben, Kartoffeln und Hopfen, sowie für die mit Zustimmung des Senators für Wirtschaft und Ernährung durchgeführten wissenschaftlichen Forschungen und Versuche.

§ 4

Obstbäume und -sträucher sowie andere gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen, die in einem Abstand bis zu dreißig Metern von Bienenständen stehen, dürfen auch vor und nach der Blüte nur außerhalb der täglichen Flugzeit mit bienenschädlichen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, wenn die Eigentümer der Bienenstände mindestens bis zwölf Uhr des Tages vor der Behandlung benachrichtigt wurden.

§ 5

Vom 1. Juni 1951 ab haben die Hersteller von bienenschädlichen Pflanzenschutzmitteln auf den Verpackungen den Aufdruck „Achtung! Bienengefährlich!“ deutlich lesbar anzubringen. Ebenso ist in den Gebrauchsanweisungen und Ankündigungen auf die Bienenschädlichkeit in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 6

Um für die notwendige Aufklärung im Sinne dieser Verordnung zu sorgen, die Eigentümer von Bienenständen zur Mitwirkung bei der Verhütung von Schäden zu veranlassen und Streitigkeiten vorzubeugen, wird nach näherer Bestimmung des Senators für Wirtschaft und Er-

nährung ein Ausschuß eingesetzt, dem je ein Beauftragter des Pflanzenschutzdienstes und der Imker sowie im Bedarfsfalle des Obst- und Gartenbaues und der Landwirtschaft angehören.

§ 7

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über das Verbot der Anwendung arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen vom 14. Februar 1939 (Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin S. 79) außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter

Dr. Eich

Regierender Bürgermeister

Senator

Anordnung

zur Erstreckung der Durchführungsbestimmungen Nr. 7 und Nr. 8 zur Umstellungsergänzungsverordnung auf die Bausparkasse Deutsche Baugemeinschaft Aktiengesellschaft

Auf Grund des Artikels 12 Absatz 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur Umstellungsergänzungsverordnung (Westberliner Bausparkassenbestimmung) (VOBl. 1950 I S. 494) und des Artikels 7 der Durchführungsbestimmung Nr. 8 zur Umstellungsergänzungsverordnung (VOBl. 1950 I S. 590) wird im Einvernehmen mit der Berliner Zentralbank folgendes angeordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Durchführungsbestimmungen Nr. 7 (Westberliner Bausparkassenbestimmung) und Nr. 8 zur Umstellungsergänzungsverordnung und etwaige weitere die Umstellungsrechnung der Bausparkassen betreffende Durchführungsbestimmungen gelten auch für die Bausparkasse Deutsche Baugemeinschaft Aktiengesellschaft, früher in Leipzig, jetzt in Königstein (Taunus) (im folgenden Bausparkasse genannt) mit den aus dieser Anordnung sich ergebenden Änderungen.

§ 2

(1) Die Bausparkasse kann im betreffenden Gebiet für vor dem 25. Juni 1948 begründete Verbindlichkeiten nur in Anspruch genommen werden, soweit sie am 25. Juni 1948 gegenüber Personen bestanden, deren Wohnsitz, dauernder Aufenthalt, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung sich am 25. Juni 1948

- a) im betreffenden Gebiet,
- b) im Ausland

befunden hat.

(2) Wegen einer Verbindlichkeit der in Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Art kann die Bausparkasse im betreffenden Gebiet nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die der Bausparkasse als Gegenwert zugeflossenen Mittel am 24. Juni 1948 im betreffenden Gebiet angelegt waren. Soweit nicht feststellbar ist, wo die der Bausparkasse als Gegenwert zugeflossenen Mittel angelegt worden sind und soweit der Bausparkasse keine Mittel als Gegenwert zugeflossen sind, kann die Bausparkasse wegen der Verbindlichkeit im betreffenden Gebiet in Höhe des Teilbetrages in Anspruch genommen werden, der dem Verhältnis entspricht, in dem nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 die Vermögenswerte im betreffenden Gebiet zum Gesamtvermögen der Bausparkasse standen; hierbei bleiben Forderungen gegen die in Art. 12 der Umstellungsergänzungsverordnung bezeichneten Rechtsträger, gegen Gebietskörperschaften, deren Gebiet sich über das betreffende Gebiet hinaus erstreckt, sowie Vermögenswerte im Ausland außer Betracht. Die Berechnung des Vermögensvergleichs nach dem letzten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

(1) Die Bausparkasse hat in die Umstellungsrechnung einzustellen:

1. Auf der Passivseite

- a) ihre Verbindlichkeiten (einschließlich Rückstellungen) im Sinne von Art. 8 Abs. 1 A Buchst. a—o der Westberliner Bausparkassenbestimmung insoweit, als sie wegen dieser Verbindlichkeiten nach § 2 in Anspruch genommen werden kann,
- b) das vorläufige Eigenkapital nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 1 A Buchst. d der Westberliner Bausparkassenbestimmung.

2. Auf der Aktivseite

- alle Vermögensgegenstände im Sinne von Art. 8 Abs. 1 B Buchst. a—d der Westberliner Bausparkassenbestimmung, soweit sie am 25. Juni 1948 im betreffenden Gebiet vorhanden waren.
- (2) Soweit in der Westberliner Bausparkassenbestimmung auf das frühere Eigenkapital Bezug genommen ist, ist bei der Bausparkasse nur der auf das betreffende Gebiet entfallende Teilbetrag des früheren Eigenkapitals zu berücksichtigen. Dieser Teilbetrag errechnet sich aus dem in Reichsmark berechneten Verhältnis der Verbindlichkeiten, für die sie nach § 2 im betreffenden Gebiet in Anspruch genommen werden können, zu den Gesamtverbindlichkeiten, die am 24. Juni 1948 bestanden haben.

§ 4

(1) Die Bausparkasse hat an Stelle eines Reichsmarkabschlusses ihre Vermögenswerte und diejenigen Verpflichtungen, für die sie im betreffenden Gebiet in Anspruch genommen werden kann, auf den 24. Juni 1948 in Reichsmark aufzustellen.

(2) Die Aufstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Abs. 1 ist im betreffenden Gebiet nach den für den Jahresabschluß geltenden Vorschriften zu veröffentlichen.

§ 5

Auf die Bausparkasse sind die Richtlinien des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen in Berlin zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Bausparkassen vom 22. Februar 1951 (vgl. Bekanntmachung im VOBl. II S. 371) sinngemäß anzuwenden.

Die Anordnung über die Bausparverhältnisse aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 22. Februar 1951 (VOBl. I S. 272) gilt für die Bausparkasse mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in den §§ 3 Abs. 3 und 5 genannten Zeitpunktes der 30. September 1951 tritt.

§ 6

Auf die nach dieser Anordnung zuzuteilenden Ausgleichsforderungen gegen das Land Berlin sind Abschlagszahlungen auf Zinsen erstmalig zum 30. Juni 1951 für die Zeit seit dem 25. Juni 1948 zu zahlen.

Berlin, den 28. April 1951.

Aufsichtsamt für das Versicherungswesen
Giesen

Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors

Änderungsbestimmung Nr. 4

zur Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949

Es wird hiermit angeordnet:

1. Absatz 1 genannter Verordnung wird hiermit aufgehoben und nachstehend angeführter Absatz 1 tritt an dessen Stelle:

„(a) In dem betreffenden Gebiet werden die von der Bank deutscher Länder oder der Bundesrepublik herausgegebenen und auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfen-

nige lautenden Geldscheine und Münzen (nachstehend „Westmark“ genannt) alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

- (b) Niemand ist verpflichtet, auf Deutsche Mark lautende Münzen, die den Betrag von 20 Deutschen Mark übersteigen, oder auf Pfennige lautende Münzen, die den Betrag von 5 Deutschen Mark übersteigen, als Zahlung entgegenzunehmen.
- (c) Die Kasse der Gebietskörperschaft Groß-Berlin ist verpflichtet, die in obigem Absatz (b) erwähnten Münzen bis zu jedem Betrage in Zahlung zu nehmen oder in andere gesetzliche Zahlungsmittel umzuwechseln. Kassen der Deutschen Post gelten als Kassen in diesem Sinne.
- (d) Besitz und Verwendung von Geldscheinen und Münzen, die im sowjetischen Sektor Berlins in Umlauf sind (nachstehend „Ostmark“ genannt) sind noch gestattet. Verträge, die Zahlung in Ostmark vorsehen, sind ebenfalls gestattet, jedoch kann ein Schuldner sich einer aus einem solchen Vertrag herrührenden Verpflichtung entledigen, indem er den entsprechenden Betrag in Westmark bezahlt zum Wechselkurs, der am Zahlungstage gültig ist.
- (e) Trotz der Bestimmungen des obigen Absatzes (d) dürfen Lohnvereinbarungen, die Zahlung in Ostmark vorsehen, nicht eingegangen werden ohne vorherige Genehmigung der Abteilung für Arbeit des Senats von Berlin.“

2. Der deutsche Wortlaut dieser Änderungsbestimmung ist maßgebend.

3. Diese Änderungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1950 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 23. April 1951.

G. K. BOURNE
General-Major
Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

L. MATHEWSON
General-Major
US. Kommandant, Berlin

Général de Brigade
CAROLET,
Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

Durchführungsbestimmung Nr. 9 zur Umstellungsergänzungsverordnung (Bestimmungen über Eigenkapital und DM-Eröffnungsbilanz der Versicherungsunternehmen)

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung der Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) wird hiermit angeordnet:

ARTIKEL 1

Reichsmarkabschluß, Umstellungsrechnung und Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark

1. (1) Versicherungsunternehmen mit Sitz im betreffenden Gebiet haben eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark der Bank deutscher Länder (Westmark)* auf den 25. Juni 1948 aufzustellen. Ist für ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im betreffenden Gebiet ein weiterer Sitz im westdeutschen Währungsgebiet eingetragen oder auf Grund der Paragraphen 15, 53 des Gesetzes über die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. März 1937 (RGBl. I Seite 269) errichtet worden, so gilt es nur dann als Unternehmen mit Sitz im betreffenden Gebiet, wenn sich die Geschäftsleitung am 25. Juni 1948 im betreffenden Gebiet befand.

* In allen Fällen, in denen in den nachstehenden Ziffern dieser Durchführungsbestimmung „Deutsche Mark“ angegeben wird, ist die Deutsche Mark der Bank deutscher Länder (Westmark) zu verstehen, soweit nicht in besonderen Fällen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Eröffnungsbilanz ist, soweit nicht in Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist, so aufzustellen, wie sie sich aus der bestätigten Umstellungsrechnung (Artikel 9 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung) in Verbindung mit den auf Grund dieser Durchführungsbestimmung zu treffenden Maßnahmen ergibt. Die in die bestätigte Umstellungsrechnung eingestellten Posten sind in die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der für diese geltenden besonderen Gliederungsvorschriften mit denselben Wertansätzen zu übernehmen.

(3) Versicherungsunternehmen nach Abs. 1 haben, sofern sie auf Grund besonderer Vorschriften im westdeutschen Währungsgebiet eine weitere Umstellungsrechnung aufzustellen haben, die in diese weitere Umstellungsrechnung eingestellten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie das sich hieraus ergebende vorläufige Eigenkapital mit denselben Werten in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Sie haben die zu den verschiedenen Umstellungsrechnungen gehörenden Bilanzposten besonders kenntlich zu machen.

2. (1) Versicherungsunternehmen, die im betreffenden Gebiet keinen Sitz, sondern nur eine Verwaltungsstelle haben, sind verpflichtet, an Stelle des in Artikel 3 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung vorgeschriebenen Reichsmarkabschlusses ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Groß-Berlin auf den 24. Juni 1948 in Reichsmark aufzustellen. Das gleiche gilt für die in Ziffer 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Unternehmen, wenn sich die Geschäftsleitung am 24. Juni 1948 außerhalb des betreffenden Gebietes befand.

(2) Die Umstellungsrechnung der im Abs. 1 bezeichneten Unternehmen hat für ihren sachlichen Geltungsbereich die Wirkungen einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 25. Juni 1948; sie ist im Verordnungsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für ausländische Versicherungsunternehmen, die im betreffenden Gebiet durch einen Hauptbevollmächtigten vertreten sind, mit der Maßgabe, daß in die Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Groß-Berlin auf den 24. Juni 1948 und in die Umstellungsrechnung diejenigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufzunehmen sind, die zum Versicherungsgeschäft des im betreffenden Gebiet bestellten Hauptbevollmächtigten gehören oder der Durchführung dieses Geschäftes dienen. Bilanzposten, die dem Geschäftsverkehr oder der sonstigen Verrechnung mit der Hauptniederlassung oder anderen ausländischen Niederlassungen des Unternehmens dienen, bleiben in der Umstellungsrechnung außer Ansatz.

3. Die Umstellungsrechnung ist von den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsunternehmens aufzustellen; einer Beschlußfassung anderer Organe des Versicherungsunternehmens bedarf es nicht.

ARTIKEL II

Kapitalneufestsetzung bei Kapitalgesellschaften

4. Versicherungsunternehmen nach Ziffer 1 Abs. 1 in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) haben ihr Grund- oder Stammkapital (Nennkapital) in Deutscher Mark neu festzusetzen.

5. (1) Das Nennkapital ist auf denjenigen Betrag des in die Umstellungsrechnung eingestellten vorläufigen Eigenkapitals zuzüglich eines etwa nach Ziffer 8 in die Eröffnungsbilanz einzustellenden Betrages festzusetzen, der nicht in Rücklage gestellt oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zugewiesen wird.

(2) Nicht ausschließlich zum Ausgleich von Wertminderungen sowie zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen (freie Rücklagen) und eine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen dürfen in der Eröffnungsbilanz nur bis zu einem Betrage gebildet werden, der dem Verhältnis der freien Rücklagen und der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen einerseits zu der Summe der sonstigen Rücklagen und des Nennkapitals andererseits nach der Reichsmarkabschlußbilanz entspricht. Die Rück-

stellung für Beitragsrückerstattungen darf hierbei nur bis zur Höhe von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark des Betrages gehen, mit dem diese Rückstellung in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen worden ist.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 2 haben Versicherungsunternehmen, die ihr vorläufiges Eigenkapital nach Artikel 6 Abs. 1 A (f) Satz 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung in der Fassung dieser Durchführungsbestimmung berechnen, in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zu bilden, die dem Verhältnis der Rückstellung für Beitragsrückerstattung einerseits zu der Summe des Nennkapitals, der freien und sonstigen Rücklagen andererseits nach der Reichsmarkschlußbilanz entspricht.

(4) Bei Anwendung der Abs. 2 und 3 gelten Gewinnvorträge als freie Rücklagen; Verlustvorträge sind von den freien Rücklagen abzusetzen. Ausgleichsposten bleiben unberücksichtigt.

6. (1) Werden in der Eröffnungsbilanz Rücklagen und eine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen nicht gebildet, so kann das Nennkapital auf einen Betrag festgesetzt werden, der das vorläufige Eigenkapital um nicht mehr als die Hälfte übersteigt, höchstens jedoch auf einen Betrag von einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapitals.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorläufigen Eigenkapital und dem festgesetzten Nennkapital ist als Kapitalentwertungskonto auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Die Vorschriften des Paragraphen 36 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Paragraph 46 des Berliner D-Markbilanzgesetzes vom 12. August 1950 (VOBl. Groß-Berlin T. I. S. 329) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß das Kapitalentwertungskonto spätestens auf den Schluß des fünften Geschäftsjahres auszugleichen ist.

7. (1) Versicherungsunternehmen, bei denen Einlagen auf die Anteile nicht voll geleistet sind, haben das sich aus den Ziffern 5 und 6 ergebende Nennkapital um den nach Ziffer 32 der Umstellungsverordnung umgestellten Nennbetrag der noch ausstehenden Einlagen zu erhöhen. Sie haben auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz die Forderung auf Einzahlung der noch ausstehenden Einlagen zu dem nach Ziffer 32 der Umstellungsverordnung umgestellten Nennbetrag einzusetzen.

(2) Stellt nach Artikel 6 Abs. 1 A (f) Satz 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung in der Fassung dieser Durchführungsbestimmung ein Versicherungsunternehmen anderer Art als vorläufiges Eigenkapital zwanzig Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des früheren Eigenkapitals in die Umstellungsrechnung ein, so gilt die Forderung auf Einzahlung der noch ausstehenden Einlagen mit der Wirkung auf Reichsmark umgestellt, daß der Schuldner für je hundert Reichsmark zwanzig Deutsche Mark zu zahlen hat. Das sich aus Ziffer 5 und 6 ergebende Nennkapital ist um diesen Betrag höher festzusetzen.

8. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile, die einem Versicherungsunternehmen am 25. Juni 1948 gehört haben, sind, soweit sie vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen veräußert worden sind, in die Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite mit dem Veräußerungswert einzustellen; im übrigen gelten sie mit Wirkung vom 25. Juni 1948 als eingezogen.

9. (1) Auf Grund der Neufestsetzung des Nennkapitals ist der Nennbetrag der Aktien oder Geschäftsanteile in Deutscher Mark neu festzusetzen.

(2) Der Nennbetrag einer Aktie oder eines Geschäftsanteils muß mindestens zehn Deutsche Mark betragen und kann nur auf einen durch fünf Deutsche Mark teilbaren Betrag festgesetzt werden.

ARTIKEL III

Kapitalneufestsetzung bei Versicherungsverträgen auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen

10. Die Vorschriften der Ziffern 4, 5 und 7 gelten sinngemäß auch für Versicherungsverträge auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen.

ARTIKEL IV

Ausländische Versicherungsunternehmen, die im betreffenden Gebiet durch einen Hauptbevollmächtigten vertreten sind

11. Ziffer 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt auch für ausländische Versicherungsunternehmen, die im betreffenden Gebiet durch einen Hauptbevollmächtigten vertreten sind.

ARTIKEL V

Wirkungen von Berichtigungen der Umstellungsrechnung

12. Eine Berichtigung der Umstellungsrechnung gilt auch als Berichtigung der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 25. Juni 1948 und der vor der Berichtigung festgestellten Jahresabschlüsse in Deutscher Mark mit der Maßgabe, daß die sich durch die Berichtigung der Umstellungsrechnung ergebenden Veränderungen in dem Ansatz der Aktiva oder Passiva nur in dem Jahresabschluß für dasjenige Geschäftsjahr, in dem eine Berichtigung vorgenommen wird, auszuweisen und in dem Geschäftsbericht zu erläutern sind.

13. (1) Erhöht sich durch Berichtigung der Umstellungsrechnung das vorläufige Eigenkapital, so ist der Mehrbetrag

a) soweit ein Kapitalentwertungskonto besteht, zum Ausgleich dieses Kontos zu verwenden,

b) im übrigen den Rücklagen und der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen unter Beachtung der Vorschrift der Ziffer 5 Abs. 2 und 3 zuzuführen.

(2) Vermindert sich durch Berichtigung der Umstellungsrechnung das vorläufige Eigenkapital, so ist der Minderbetrag

a) auf die in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rücklagen und die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen unter Beachtung der Vorschrift der Ziffer 5 Abs. 2 und 3 zu verrechnen,

b) soweit die in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rücklagen und die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen nicht ausreichen, auf die in den auf die DM-Eröffnungsbilanz jeweils folgenden Geschäftsjahren gebildeten Rücklagen und die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zu verrechnen,

c) soweit Rücklagen und eine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen nicht vorhanden sind, durch den Reingewinn des im Zeitpunkt der Berichtigung laufenden Geschäftsjahres auszugleichen,

d) soweit auch der Reingewinn des laufenden Geschäftsjahres zum Ausgleich des Minderbetrages nicht ausreicht, als Kapitalberichtigungskonto auszuweisen.

Solange ein Kapitalberichtigungskonto gemäß Buchst. (d) besteht, dürfen Reingewinne nicht ausgeschüttet oder in Rücklage gestellt werden.

ARTIKEL VI

Fristen

Verbindung von Geschäftsjahren

14. (1) Für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des zum 24. Juni 1948 zu erstellenden Reichsmarkabschlusses (Artikel 3 und 4 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung) sowie für die Beschlußfassung über diesen Abschluß gelten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für den Jahresabschluß. Die Fristen beginnen mit dem 1. März 1950 mit der Maßgabe, daß der Reichsmarkabschluß zusammen mit dem Erläuterungsbericht (vgl. Art. 4 Abs. 2 der vorgenannten Durchführungsbestimmung Nr. 3) spätestens bis zum 30. Juni 1951 der Aufsichtsbehörde einzureichen ist. Die Aufsichtsbehörde kann die Fristen allgemein oder im Einzelfall angemessen verlängern, wenn sie aus Gründen, die von den Unternehmern nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten werden können.

(2) Reichsmarkabschluß und Erläuterungsbericht unterliegen der für den Jahresabschluß vorgeschriebenen Prüfung. Der letzte vor dem 25. Juni 1948 bestellte Abschlußprüfer gilt auch für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses und des Erläuterungsberichtes als bestellt, falls nicht ein anderer Abschlußprüfer bestimmt wird. Das

Recht der Aufsichtsbehörde, der Bestellung des Abschlußprüfers nach den Vorschriften des Paragraphen 58 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu widersprechen, bleibt unberührt; der Prüfer muß in jedem Falle durch die Aufsichtsbehörde bestätigt werden.

(3) Der Jahresabschluß für ein zwischen dem 1. Januar und dem 24. Juni 1948 abgelaufenes Geschäftsjahr kann mit dem gemäß Abs. 1 aufzustellenden Reichsmarkabschluß in der Weise verbunden werden, daß der bis zum 24. Juni 1948 abgelaufene Teil des neuen Geschäftsjahres dem vorangegangenen Geschäftsjahr hinzugerechnet wird. Endet das am 25. Juni 1948 laufende Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 1949, so kann der am 25. Juni 1948 beginnende Teil des Geschäftsjahres mit dem folgenden Geschäftsjahr verbunden werden.

(4) Über die in Abs. 3 bezeichneten Verbindungen der Geschäftsjahre entscheiden die gesetzlichen Vertreter, ohne daß es einer sonstigen Beschlußfassung über die Verlegung oder Verlängerung des Geschäftsjahres bedarf. Bei Unternehmen, die der Eintragung in ein öffentliches Register bedürfen, ist die Entscheidung nur wirksam, wenn sie binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung dem Registergericht angezeigt wird. Einer Eintragung in das Register und einer Veröffentlichung der Entscheidung bedarf es nicht.

15. Für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark gelten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für den Jahresabschluß. Die Fristen beginnen am ersten Tage des auf die Bestätigung der Umstellungsrechnung im betreffenden Gebiet folgenden Monats oder, sofern ein Versicherungsunternehmen auch eine weitere Umstellungsrechnung im westdeutschen Währungsgebiet aufzustellen hat, deren Posten in die Eröffnungsbilanz gemäß Ziffer 1 Abs. 3 zu übernehmen sind, am ersten Tage des Monats, der auf die Bestätigung der letzten Umstellungsrechnung folgt; auch die entsprechenden Fristen für den ersten und einen folgenden Jahresabschluß in Deutscher Mark beginnen an diesem Tage, wenn er später liegt als der Ablauf des Geschäftsjahres.

ARTIKEL VII

Rückstellungen für den schwankenden Jahresbedarf sowie für Kumulierungs- und Katastrophengefahr

16. (1) Hat ein Versicherungsunternehmen in die Umstellungsrechnung als Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf sowie für Kumulierungs- und Katastrophengefahr einen Betrag eingestellt, der eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark der im Reichsmarkabschluß zum 24. Juni 1948 eingesetzten, diesen Zwecken dienenden Reserven übersteigt, so ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Mehrbetrag, höchstens jedoch einen Betrag in Höhe der Ausgleichsforderung, spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses für das am 24. Juni 1948 laufende Geschäftsjahr an die Gebietskörperschaft Groß-Berlin abzuführen. Der Abführungspflicht kann durch Verzicht auf eine Ausgleichsforderung des Versicherungsunternehmens gegen die Gebietskörperschaft Groß-Berlin in derselben Höhe genügt werden. Die Abführungspflicht vermindert sich um den Betrag, der von der in der Umstellungsrechnung für den schwankenden Jahresbedarf sowie für Kumulierungs- und Katastrophengefahr gebildeten Rückstellung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, unter angemessener Berücksichtigung der seit dem 25. Juni 1948 aus den laufenden Erträgen neu gebildeten Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf sowie für Kumulierungs- und Katastrophengefahr, zur Regulierung von Schäden herangezogen werden mußte.

(2) Für den Teil der dem Versicherungsunternehmen zustehenden Ausgleichsforderung in Höhe des nach Abs. 1 im Höchstfalle abzuführenden Betrages sind Zinsen bis zum Fälligkeitstag der Rückzahlungsverpflichtung nicht zu zahlen. Die Zinsen für den dem Versicherungsunternehmen verbleibenden Teil der Ausgleichsforderung sind sodann unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 5 der Durchführungsbestimmung Nr. 6 zur Umstellungsergänzungsverordnung nachzuzahlen.

ARTIKEL VIII

Sonstige Vorschriften

17. Soweit die Verordnungen zur Neuordnung des Geldwesens, die Durchführungsbestimmungen zu diesen (insbesondere die Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung und diese Durchführungsbestimmung) und die Richtlinien des Aufsichtsamts für das Versicherungswesen Berlin zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen keine besondere Regelung treffen, gelten die Vorschriften des Berliner D-Markbilanzgesetzes vom 12. August 1950 auch für Versicherungsunternehmen. Hierbei finden die Vorschriften des Paragraphen 74 und 75 des D-Markbilanzgesetzes vom 12. August 1950 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Wertansätze nach den Grundsätzen des D-Markbilanzgesetzes vom 12. August 1950 die Wertansätze nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften treten. Eine Änderung der Bewertungsvorschriften in den Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen bedarf der Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin — Finanzabteilung.

18. Eine nach Ziffer 5 Abs. 2 in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene freie Rücklage darf von Versicherungsunternehmen, denen nach dem Ergebnis der Umstellungsrechnung eine Ausgleichsforderung zuzuteilen ist, zu anderen Zwecken als zum Ausgleich von Wertminderungen sowie zur Deckung von sonstigen Verlusten nur im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.

19. Als Reingewinn im Sinne des Paragraphen 36 des Berliner D-Markbilanzgesetzes und der Ziffer 13 Abs. 2 ist nicht derjenige Teil am Jahresüberschuß anzusehen, der den Versicherten zusteht.

20. (1) Ein Versicherungsunternehmen, das sich am 24. Juni 1948 in Liquidation befunden hat, gilt nicht als Versicherungsunternehmen im Sinne der Umstellungsverordnung sowie der Umstellungsergänzungsverordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen, wenn die versicherungsgeschäftlichen Verbindlichkeiten des Unternehmens bereits erfüllt waren.

(2) Versicherungsunternehmen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung in Liquidation befinden und am 24. Juni 1948 ihre versicherungsgeschäftlichen Verbindlichkeiten noch nicht erfüllt hatten, brauchen eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nicht aufzustellen und Maßnahmen nach den Artikeln II und IV nicht vorzunehmen, ihre Umstellungsrechnungen haben die Wirkung einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 25. Juni 1948.

21. Die Durchführungsbestimmung Nr. 4 zur Umstellungsergänzungsverordnung (Versicherungsbestimmungen) wird wie folgt abgeändert:

- 1) Artikel 6 Ziffer 25 wird aufgehoben.
- 2) Hinter Artikel 6 werden als Artikel 6 a folgende Vorschriften eingefügt:

„ARTIKEL 6 a

(1) Ein Versicherungsunternehmen kann wegen der Verbindlichkeiten aus Geschäften, die es im Namen oder für Rechnung des Reiches oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie oder einer sonstigen Haftungsbeteiligung des Reiches abgeschlossen hat, nicht in Anspruch genommen werden. Das gilt auch, wenn das Reich die Garantie oder die Haftungsbeteiligung nur dem Versicherungsunternehmen gegenüber übernommen hat.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens aus seinem Abrechnungsverhältnis mit dem Reich.

(3) Die in Abs. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten, die Mittel, die dem Versicherungsunternehmen für die in Abs. 1 bezeichneten Geschäfte vom Reich zugewiesen worden sind, und die Vermögenswerte, die das Versicherungsunternehmen durch solche Geschäfte er-

worden hat, dürfen in die Reichsmarkschlußbilanz und die Umstellungsrechnung des Versicherungsunternehmens nicht eingestellt werden.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde in Berlin bestellt für die nach Abs. 3 auszugliedernde Vermögensmasse einen ihrer Aufsicht unterstehenden Verwalter. Dieser hat die Aufgabe, die im Abs. 3 bezeichneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten festzustellen und die Vermögenswerte zu verwalten. In diesem Rahmen vertritt er die Masse gerichtlich und außergerichtlich. Die Versicherungsaufsichtsbehörde in Berlin trifft die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit den Versicherungsaufsichtsbehörden im Währungsgebiet.

(5) Die von dem Verwalter vertretene Vermögensmasse gilt nicht als Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel II der Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949. Die Abwicklung der im Abs. 1 bezeichneten Geschäfte bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

3) Artikel 7 Ziffer 27 erhält folgende Fassung:

„Wenn ein Versicherungsunternehmen seinen Sitz in dem betreffenden Gebiet hat, sind alle Aktiven und Passiven außerhalb von Groß-Berlin und der Westzonen nach Ziffer 54 der Umstellungsverordnung zu behandeln.“

22. Die Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen) wird wie folgt geändert:

1) Artikel 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

2) Artikel 5 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Umstellungsrechnung sind Verbindlichkeiten aus solchen Ansprüchen in- und ausländischer Gläubiger zu berücksichtigen, die in dem betreffenden Gebiet nach den für Versicherungsverhältnisse bestehenden Vorschriften geltend gemacht werden können. Auslandsverbindlichkeiten sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht in der Umstellungsrechnung enthalten sind, die nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften zu erstellen ist. Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Rechtssinne am 21. Juni 1948 in einem nicht zu Groß-Berlin oder zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Gebiet Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatten, können Auslandsverbindlichkeiten in der Umstellungsrechnung nur in dem Verhältnis berücksichtigen, in dem die nach der letzten vor dem 8. Mai 1945 aufgestellten Jahresbilanz ausgewiesenen, im betreffenden Gebiet vorhandenen Vermögenswerte zu dem Gesamtvermögen des Versicherungsunternehmens standen. Bei der Berechnung des Anteils bleiben Forderungen gegen die im Artikel 12 der Umstellungsverordnung bezeichneten Rechtsträger, gegen Gebietskörperschaften, deren Gebiet sich über das betreffende Gebiet hinaus erstreckt, sowie im Ausland belegene Vermögenswerte außer Betracht. Versicherungsunternehmen können im betreffenden Gebiet wegen der Auslandsverbindlichkeiten nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, in dem sie die Verbindlichkeiten nach Satz 2 und 3 in der Umstellungsrechnung zu berücksichtigen haben.“

(3) Soweit Versicherungsunternehmen nach Abs. 2 aus Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden können, sind diese Verbindlichkeiten in der Umstellungsrechnung bis zu ihrer endgültigen Regelung unter dem Bilanzstrich zu vermerken.“

3) Artikel 5 Abs. 4 wird aufgehoben.

4) Artikel 6 Abs. 1 A (f) erhält folgende Fassung:

„(f) als vorläufiges Eigenkapital bei Lebensversicherungsunternehmen fünf Deutsche Mark, bei Versicherungsunternehmen anderer Art zehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des sich aus A (a) bis (d) — ohne A a) III 2 — ergebenden Gesamt-

betrages. Statt dessen können Lebensversicherungsunternehmen zwanzig Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des früheren Eigenkapitals (Artikel 13 Abs. 4), soweit dieses 300 000 Reichsmark nicht übersteigt, und zehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des 300 000 Reichsmark übersteigenden Teils des früheren Eigenkapitals, Versicherungsunternehmen anderer Art zwanzig Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des früheren Eigenkapitals als vorläufiges Eigenkapital in die Umstellungsrechnung einstellen.“

5) Artikel 6 Absatz 1 B (b) zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Uralt Guthaben sind mit den aus der Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Umstellungsverordnung (Uraltkontenbestimmung) vom 23. Dezember 1949 sich ergebenden Werten einzusetzen.“

6) Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umstellungsrechnung ist am 28. Februar 1950 vorläufig abzuschließen und der Aufsichtsbehörde bis zum 30. Juni 1950 einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann die Fristen allgemein oder im Einzelfall angemessen verlängern, wenn sie aus Gründen, die von den Unternehmen nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten werden können.“

7) Artikel 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Umstellungsrechnung ist in allen Fällen zu berichtigen, in denen

(a) Posten zu Unrecht in die Umstellungsrechnung aufgenommen waren, oder

(b) Posten zu Unrecht in die Umstellungsrechnung nicht aufgenommen waren, oder

(c) Forderungen oder Verbindlichkeiten, deren Umstellung auf Deutsche Mark bisher in der Schwebe gehalten war, nachträglich umgestellt werden, oder

(d) sich infolge einer Änderung von Rechtsvorschriften eine andere Bewertung ergibt, oder

(e) nach Paragraph 47 des Berliner D-Markbilanzgesetzes eine Berichtigung zulässig ist,

(f) es nach Artikel 7 Abs. 4 DB 3:UEVO erforderlich ist.

Darüber hinaus sind mit dem ersten und mit dem zweiten auf den 25. Juni 1948 folgenden Jahresabschluß Posten, die mit einem unrichtigen Wert in die Umstellungsrechnung aufgenommen worden sind, zu berichtigen.“

8) Artikel 13 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Würde hierbei jedoch das Eigenkapital einen höheren Betrag erreichen als hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des früheren Eigenkapitals, so fällt der Überschuß der Gebietskörperschaft Groß-Berlin zu. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, in welcher Weise der Überschuß abzuführen ist. Satz 1 gilt nicht für ausländische Versicherungsunternehmen, die im betreffenden Gebiet durch einen Hauptbevollmächtigten vertreten sind.“

(4) Früheres Eigenkapital im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 A (f) und des Artikels 13 Abs. 3 ist das in der Reichsmarkschlußbilanz vom 24. Juni 1948 ausgewiesene eingezahlte Aktienkapital, der eingezahlte Gründungsstock, bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Garantiefonds oder ein sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergebender entsprechender Posten, die gesetzliche Rücklage und alle anderen Rücklagen, die zur Deckung von Verlusten oder zum Ausgleich von Wertminderungen herangezogen werden können, ferner die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an Versicherte, soweit sie zur Deckung von Verlusten herangezogen werden konnte. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile und ein etwaiger Verlustvortrag sind von dieser Summe abzusetzen. Ein Gewinnvortrag ist dieser Summe hinzuzusetzen. Das frühere Eigenkapital ist mit dem Teil einzusetzen, der dem Verhältnis der Prämieinnahme im betreffenden Gebiet zur Prämieinnahme im westdeutschen Währungsgebiet im letzten vollen Geschäftsjahr vor dem

25. Juni 1948 entspricht. Bei ausländischen Versicherungsunternehmen, die im betreffenden Gebiet durch einen Hauptbevollmächtigten vertreten sind, gilt als früheres Eigenkapital der in der Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im betreffenden Gebiet auf den 24. Juni 1948 ausgewiesene Überschuld der Aktiven über die Passiven."

9) Dem Artikel 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Versicherungsunternehmen, die für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 bis zum 24. Juni 1948 nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, können Beträge aus der Auflösung stiller Reserven in der Reichsmarkschlußbilanz nur insoweit dem früheren Eigenkapital zurechnen, als dies bei einer Veranlagung zur Körperschaftsteuer möglich gewesen wäre.“

10) Dem Artikel 14 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Versicherungsunternehmen, auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der in Abs. 1 Buchst. b) bis g) aufgeführten Unternehmen mit dinglicher Wirkung auf einen Zeitpunkt vor dem 25. Juni 1948 übertragen worden sind oder werden, können die Bilanzansätze hierfür in ihrem Reichsmarkabschluß zum 24. Juni 1948 in der Höhe ausweisen, in der sie die in Abs. 1 Buchst. b) bis g) aufgeführten Unternehmen bei Fortführung ihres Geschäftes im Reichsmarkabschluß zum 24. Juni 1948 hätten ausweisen können.“

23. (1) Hat auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 A (f) Satz 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung in der Fassung dieser Durchführungsbestimmung ein Lebensversicherungsunternehmen mehr als fünfzehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark und ein Versicherungsunternehmen anderer Art mehr als zwanzig Deutsche Mark für je hundert Reichsmark früheren Eigenkapitals (Artikel 13 Abs. 4 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung in der Fassung dieser Durchführungsbestimmung) als vorläufiges Eigenkapital in die Umstellungsrechnung eingestellt, so ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, einen Betrag in Höhe des Überschusses, höchstens jedoch den Betrag, um den das vorläufige Eigenkapital den nach Artikel 6 Abs. 1 A (f) Satz 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung in der Fassung dieser Durchführungsbestimmung berechneten Betrag übersteigt — ein öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen und ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit höchstens die Hälfte des vorläufigen Eigenkapitals — jedoch nicht mehr als den Betrag der ihm nach der Umstellungsrechnung zustehenden Ausgleichsforderung an die Gebietskörperschaft Groß-Berlin spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses für das am 25. Juni 1948 laufende Geschäftsjahr abzuführen. Der Abführungspflicht kann durch Verzicht auf zugeteilte oder anderweitig erworbene Ausgleichsforderungen gegen die Gebietskörperschaft Groß-Berlin in derselben Höhe genügt werden.

(2) Ein Versicherungsunternehmen, das nach Abs. 1 einen Betrag an die Gebietskörperschaft Groß-Berlin abzuführen hat, ist verpflichtet, wegen dieser Verbindlichkeit eine Rückstellung zu bilden und dieser im Verlauf der auf den 24. Juni 1948 folgenden zwanzig Geschäftsjahre angemessene Beträge zuzuführen.

24. (1) Versicherungsunternehmen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind auch Rückversicherungsunternehmen.

(2) Ein Versicherungsunternehmen gilt im Sinne der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung und dieser Durchführungsbestimmung als Lebensversicherungsunternehmen, wenn mehr als die Hälfte der Prämieinnahmen im betreffenden Gebiet im letzten vollen Geschäftsjahr vor dem 25. Juni 1948 auf das Lebensversicherungsgeschäft entfällt.

25. Die Berliner Zentralbank wird ermächtigt, den Wortlaut der Durchführungsbestimmung Nr. 4 zur Umstellungsergänzungsverordnung (Versicherungsbestimmungen) und der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung in der jetzt geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

26. (1) Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist maßgebend.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 25. Juni 1948 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 30. April 1951.

G. K. BOURNE
General-Major
Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

L. MATHEWSON
General-Major
US. Kommandant, Berlin

Général de Brigade
CAROLET,
Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

Durchführungsbestimmung Nr. 10 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (Umstellungskosten der Versicherungsunternehmen)

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung des Artikels II der Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung = UEVO) vom 20. März 1949 wird folgendes angeordnet:

ARTIKEL 1

(1) Versicherungsunternehmen können in ihre Umstellungsrechnung eine Sonderrückstellung (Rückstellung für Umstellungskosten) einsetzen, die sich vorbehaltlich des Abs. 2 wie folgt bemisst:

I. Für Lebensversicherungen, bei denen eine Prämienreserve zu bilden ist (ausschließlich Risikoversicherungen):

1. für beitragspflichtige Versicherungen (ohne die ruhenden)

- a) bei Einzelversicherungsverträgen
von Sterbekassen 1,— Deutsche Mark je Versicherten;
von Firmen-Pensionskassen 2,— Deutsche Mark je Versicherten;
von anderen Versicherungsunternehmen 3,— Deutsche Mark für tausend Reichsmark Versicherungssumme zuzüglich 1,50 Deutsche Mark je Versicherungsvertrag; hierbei ist bei Rentenversicherungen der zehnfache Jahresrentenbetrag als Versicherungssumme zugrunde zu legen;

b) bei Gruppenversicherungsverträgen 1,— Deutsche Mark je Versicherten;

2. für beitragsfreie Versicherungen und für die ruhenden Versicherungen, für die nach dem 8. Mai 1945 die Beitragszahlung nicht aufgenommen wurde,

- a) bei Einzelversicherungsverträgen
von Sterbekassen 0,50 Deutsche Mark je Versicherten;
von Firmen-Pensionskassen 1,— Deutsche Mark je Versicherten;
von anderen Versicherungsunternehmen 1,50 Deutsche Mark für tausend Reichsmark Versicherungssumme zuzüglich 0,75 Deutsche Mark je Versicherungsvertrag; hierbei ist bei Rentenversicherungen der zehnfache Jahresrentenbetrag als Versicherungssumme zugrunde zu legen;

b) bei Gruppenversicherungsverträgen 0,50 Deutsche Mark je Versicherten;

3. zusätzlich für jede Versicherung, die

- a) in dem betreffenden Gebiet (Westberlin) nach dem 24. Juni 1948 zunächst mit Beitragszahlung in Ostmark fortgeführt und nach dem 20. März

1949 auf Beitragszahlung in Westmark umgestellt wurde (Versicherungsnehmer in Westberlin)

oder

- b) nach dem 24. Juni 1948 zunächst nach östlichem Umstellungsrecht und erst nachträglich nach Westberliner Umstellungsrecht umgestellt wurde (fortgeführte Versicherungen von Versicherungsnehmern in Ostberlin oder in der Ostzone),

die unter Ziffer 2 angegebenen Beträge;

- II. für Schadens-, Unfall- und Krankenversicherungen:
2,— Deutsche Mark je Versicherungsvertrag;

- III. für Lebensrückversicherungen:

0,70 Deutsche Mark je tausend Reichsmark Versicherungssumme;

- IV. für Rückversicherungen anderer Art:

0,50 Deutsche Mark je hundert Reichsmark der Brutto-Prämieneinnahme in Groß-Berlin während des letzten vollen Geschäftsjahres vor dem 25. Juni 1948.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall den Nachweis verlangen, daß die durch die Neuordnung des Geldwesens bedingten Aufwendungen, einschließlich der Kosten für die Aufstellung und Veröffentlichung von Reichsmarkabschluß und Umstellungsrechnung, jedoch ausschließlich der in Abs. 3 bezeichneten Kosten für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung, den nach Abs. 1 berechneten Betrag tatsächlich erreichen. Sind die nachgewiesenen Aufwendungen geringer als der nach Abs. 1 berechnete Betrag, so darf an Stelle dieses Betrages nur der nachgewiesene Betrag in die Sonderrückstellung eingestellt werden.

(3) Der sich aus Abs. 1 oder Abs. 2 ergebende Betrag der Rückstellung für Umstellungskosten kann wegen der Kosten für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses auf den 24. Juni 1948 und der Umstellungsrechnung erhöht werden:

- a) um die dem Unternehmen gesondert in Rechnung gestellten Auslagen des Prüfers,
- b) um die übrigen Prüfungskosten bis zum Betrage von tausend Deutsche Mark und um die Hälfte des darüber hinausgehenden Betrages dieser Prüfungskosten; hierbei ist auch die Wertgebühr für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses nach der Summe der Aktiven der Umstellungsrechnung zu berechnen.

(4) Weitere Rückstellungen der Versicherungsunternehmen für die durch die Neuordnung des Geldwesens bedingten Aufwendungen, auch für die Aufstellung und Veröffentlichung von Reichsmarkabschluß und Umstellungsrechnung, sind in der Umstellungsrechnung unzulässig.

ARTIKEL 2

(1) In Höhe der sich aus Art. 1 ergebenden Sonderrückstellung haben Versicherungsunternehmen Anspruch auf eine mit drei vom Hundert jährlich verzinsliche Sonderausgleichsforderung. Dies gilt auch dann, wenn die Aktiven des Unternehmens nach dem Ergebnis der Umstellungsrechnung die Passiven, einschließlich des vorläufigen Eigenkapitals, übersteigen. Im übrigen finden auf die Sonderausgleichsforderung, vorbehaltlich der Art. 3 und 4, die allgemeinen Vorschriften über Ausgleichsforderungen Anwendung.

(2) Die Zinsen für die Sonderausgleichsforderungen sind bis zum 31. März 1951 gestundet; Paragraph 5 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 6 zur Umstellungsergänzungsverordnung findet insoweit keine Anwendung.

ARTIKEL 3

(1) Versicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde den Betrag der Rückstellung für Umstellungskosten spätestens bis zum 31. Mai 1951 auch dann zur Bestätigung mitzuteilen, wenn sie die Umstellungsrechnung bis zu diesem Zeitpunkte der Aufsichtsbehörde noch nicht eingereicht haben; diese Angaben unterliegen der für die Umstellungsrechnung vorgeschriebenen Prüfung.

(2) Falls die Umstellungsrechnung eines Versicherungsunternehmens von der Aufsichtsbehörde nicht bis zum 30. Juni 1951 bestätigt wird, ist eine gesonderte Bestätigung der Rückstellung für Umstellungskosten durch die Aufsichtsbehörde bis zu diesem Zeitpunkt herbeizuführen. Die Bestätigung der Rückstellung für Umstellungskosten hat insoweit die Wirkung einer Bestätigung der Umstellungsrechnung.

(3) Die im Rahmen einer Umstellungsrechnung oder gesondert bestätigte Rückstellung für Umstellungskosten kann nicht berichtigt werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat den Betrag der Sonderausgleichsforderungen nach Artikel 2 der Berliner Zentralbank bis zum 30. Juni 1951 mitzuteilen. Die Berliner Zentralbank hat die zur Berechnung der Zinszahlung erforderlichen Angaben bis zum 31. Juli 1951 an die Gebietskörperschaft Groß-Berlin weiterzuleiten.

(5) Die Gebietskörperschaft Groß-Berlin leistet die erste Zahlung auf die Zinsen für die Sonderausgleichsforderungen gemäß Artikel 2 Abs. 2 spätestens am 31. August 1951; die nächstfälligen Zinsen sind zum 31. Dezember 1951, danach halbjährlich zu vergüten.

ARTIKEL 4

(1) Die Rückstellung für Umstellungskosten gehört nicht zu den Passiven im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 A Buchst. f und des Artikels 7 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Umstellungsergänzungsverordnung (in der Fassung der Durchführungsbestimmung über Eigenkapital und DM-Eröffnungsbilanz der Versicherungsunternehmen).

(2) Soweit die Verpflichtung eines Versicherungsunternehmens zur Abführung eines Betrages an die Gebietskörperschaft Groß-Berlin davon abhängt, daß dem Unternehmen eine Ausgleichsforderung zugewiesen worden ist, bleibt die Sonderausgleichsforderung außer Betracht.

ARTIKEL 5

(1) Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist maßgebend.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 30. April 1951.

G. K. BOURNE

General-Major

Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

L. MATHEWSON

General-Major

US. Kommandant, Berlin

Général de Brigade

CAROLET,

Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

Durchführungsbestimmung Nr. 11

zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949

(DM-Eröffnungsbilanz der Westberliner Geldinstitute)

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung der obigen Verordnung wird hiermit folgendes angeordnet:

ARTIKEL 1

Zuständigkeit zur Aufstellung des Reichsmarkstatus und der Umstellungsrechnung

Der Reichsmarkstatus und die Umstellungsrechnung nach den Vorschriften der Durchführungsbestimmung Nr. 1 vom 1. Dezember 1949 zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Westberliner Bankenverordnung) sind aufzustellen

- a) für die Gesamtheit der im betreffenden Gebiet belegenen Stellen des Berliner Stadtkontors durch die Geschäftsleitung (gesetzliche Vertreter) des Berliner Stadtkontors West,

- b) für die Gesamtheit der im betreffenden Gebiet belegenen Stellen der Sparkasse der Stadt Berlin durch die Geschäftsleitung (gesetzliche Vertreter) der Sparkasse der Stadt Berlin West,
- c) für die Gesamtheit der im betreffenden Gebiet belegenen Stellen der Berliner Volksbank e. G. m. b. H. durch die Geschäftsleitung (gesetzliche Vertreter) dieser Bank.

Der Beschlußfassung anderer Organe der Geldinstitute bedarf es nicht.

ARTIKEL 2

Buchführung und Rechnungslegung der Geldinstitute

(1) Das Berliner Stadtkontor, die Sparkasse der Stadt Berlin und die Berliner Volksbank e. G. m. b. H. sind verpflichtet, über das Vermögen und die Geschäfte ihrer im betreffenden Gebiet belegenen Stellen vom 25. Juni 1948 an gesondert Buch zu führen. Die gesonderte Buchführung hat von der Umstellungsrechnung auf den 25. Juni 1948 auszugehen; spätere Änderungen der Umstellungsrechnung und die nach ihrer Bestätigung etwa noch vorzunehmenden Berichtigungen sind in der Buchführung zu berücksichtigen.

(2) Das Berliner Stadtkontor West und die Sparkasse der Stadt Berlin West, die durch Verordnung der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung vom 30. Dezember 1948 errichtet sind, haben die gesonderte Buchführung der im betreffenden Gebiet belegenen Stellen des Berliner Stadtkontors und der Sparkasse der Stadt Berlin fortzuführen unter Berücksichtigung der durch die Verordnung vom 30. Dezember 1948 eingetretenen Änderungen.

(3) Eröffnungs- und Schlußbilanzen brauchen die in (1) und (2) genannten Institute in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 nicht aufzustellen.

ARTIKEL 3

Eröffnungsbilanz in Westmark

(1) Das Berliner Stadtkontor West und die Sparkasse der Stadt Berlin West haben auf den 1. April 1949 eine Eröffnungsbilanz in Westmark (Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens — Währungsergänzungsverordnung —) aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz muß sich aus der bestätigten Umstellungsrechnung (Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Umstellungsergänzungsverordnung — Westberliner Bankenverordnung — Artikel 3) ergeben und diejenigen Veränderungen berücksichtigen, die sich aus der Geschäftstätigkeit in der Zeit vom 25. Juni 1948—31. März 1949, sowie durch die Verordnung vom 30. Dezember 1948 (vgl. Artikel 2, Absatz 2) ergeben und in der Buchführung ihren Niederschlag gefunden haben. Als Eigenkapital ist das aus der bestätigten Umstellungsrechnung ersichtliche vorläufige Eigenkapital auszuweisen unter Berücksichtigung der durch die weitere Geschäftstätigkeit bis zum 1. April 1949 sowie durch die Verordnung vom 30. Dezember 1948 eingetretenen Veränderungen.

(2) Die Berliner Volksbank e. G. m. b. H. hat auf den 1. April 1949 für die Gesamtheit ihrer Stellen im betreffenden Gebiet einen Eröffnungsbilanz in Westmark anzufertigen. Absatz 1, Satz 2, gilt entsprechend. Vorschriften über die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz der Berliner Volksbank e. G. m. b. H. bleiben einer späteren Regelung vorbehalten. Zum Schluß des Geschäftsjahres 1949 und der folgenden Geschäftsjahre hat die Berliner Volksbank e. G. m. b. H. für die Gesamtheit ihrer im betreffenden Gebiet belegenen Stellen einen Status und eine Gewinn- und Verlustübersicht anzufertigen; die gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften für steuerliche Zwecke bleiben unberührt.

ARTIKEL 4

Anwendung von Vorschriften des DM-Bilanzgesetzes

Die Vorschriften des Berliner DM-Bilanzgesetzes vom 12. August 1950 (VOBl. für Groß-Berlin Teil I, S. 329) finden auch Anwendung auf das Berliner Stadtkontor West und die Sparkasse der Stadt Berlin West. Das gilt nicht, soweit die Verordnungen zur Neuordnung des Geldwesens und darauf beruhende Vorschriften wie die Westberliner

Bankenverordnung und die Richtlinien der Berliner Zentralbank vom 24. Dezember 1949 zur Erstellung des Reichsmarkstatus und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute (RBZB) sowie die Verordnung über die Errichtung des Berliner Stadtkontor West und der Sparkasse der Stadt Berlin West vom 30. Dezember 1948 etwas anderes bestimmen. Die Paragraphen 74 und 75 des Berliner DM-Bilanzgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Wertansätze des DM-Bilanzgesetzes die Wertansätze nach den in Satz 2 genannten Vorschriften treten.

ARTIKEL 5

Wirkung von Berichtigungen der Umstellungsrechnung

Befindet sich der Vermögenswert, dessen Wertansatz eine Berichtigung der Umstellungsrechnung veranlaßt, noch am 1. April 1949 oder auch noch später im Vermögen des betreffenden Geldinstituts, so gilt eine Berichtigung der Umstellungsrechnung auch als Berichtigung der Eröffnungsbilanz in Westmark auf den 1. April 1949 und nach diesem Stichtag, jedoch vor der Berichtigung der Umstellungsrechnung festgestellten Jahresabschlüsse mit der Maßgabe, daß die sich durch die Berichtigung der Umstellungsrechnung ergebende Veränderung in dem Ansatz der Aktiva oder Passiva nur in dem Jahresabschluß für dasjenige Geschäftsjahr, in dem die Berichtigung vorgenommen wird, auszuweisen und in dem Geschäftsbericht zu erläutern ist.

ARTIKEL 6

Kapitalberichtigungskonto

Vermindert sich durch eine Berichtigung der Umstellungsrechnung das vorläufige Eigenkapital, so ist der Minderbetrag durch Auflösung von Rücklagen (Reserven) zu decken. Fehlen ausreichende Reserven, so ist der Minderbetrag durch den Reingewinn des im Zeitpunkt der Berichtigung laufenden Geschäftsjahres auszugleichen. Soweit auch dieser nicht ausreicht, ist der Minderbetrag als Kapitalberichtigungskonto auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Solange das Kapitalberichtigungskonto besteht, dürfen Reingewinne nicht ausgeschüttet oder in Rücklage (Reserve) gestellt werden.

ARTIKEL 7

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist maßgebend. Sie tritt mit Wirkung vom 25. Juni 1948 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 30. April 1951.

G. K. BOURNE

General-Major
Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

L. MATHEWSON

General-Major
US. Kommandant, Berlin

Général de Brigade

CAROLET,

Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

Durchführungsbestimmung Nr. 12

zur Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949

(Umstellungskosten der Bausparkassen)

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung der Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 wird hiermit folgendes angeordnet:

ARTIKEL 1

(1) Die in Artikel 1, Absatz 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur Umstellungsergänzungsverordnung (Westberliner Bausparkassenbestimmung) vom 26. Oktober 1950 genannten Bausparkassen dürfen in ihrer Umstellungsrechnung für die ihnen durch die 1. bis 3. Verordnung zur

Neuordnung des Geldwesens und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zusätzlich entstandenen Aufwendungen (Kosten) eine Rückstellung einsetzen (Rückstellung für Umstellungskosten). Diese Rückstellung für Umstellungskosten bemißt sich auf 4,50 Deutsche Mark für jeden Bausparvertrag.

(2) Der sich aus Absatz (1) ergebende Betrag für Umstellungskosten kann wegen der Kosten für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses auf den 24. Juni 1948 und der Umstellungsrechnung erhöht werden:

- a) um die den Bausparkassen gesondert in Rechnung gestellten Auslagen des Prüfers,
- b) um die übrigen Prüfungskosten bis zum Betrag von 1000 DM und um die Hälfte des darüber hinausgehenden Betrages dieser Prüfungskosten. Hierbei ist die Wertgebühr auch für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses nach der Summe der Aktiven der Umstellungsrechnung zu berechnen.

(3) Weitere Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Bausparkassen für die durch die Neuordnung des Geldwesens bedingten Aufwendungen auch für die Aufstellung und Veröffentlichung von Reichsmarkabschluß und Umstellungsrechnung sind unzulässig.

ARTIKEL 2

Die Rückstellung für Umstellungskosten bleibt bei der Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals (Artikel 8, Absatz 1, Buchstabe A (d) der Westberliner Bausparkassenbestimmung) unberücksichtigt.

ARTIKEL 3

Bestimmt die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Berliner Zentralbank gemäß Artikel 12, Absatz 2 der Westberliner Bausparkassenbestimmung, daß die Westberliner Bausparkassenbestimmung auch auf andere als die in Artikel 1, Absatz 1. der Westberliner Bausparkassenbestimmung genannten Bausparkassen oder auf Teile ihres Bestandes anzuwenden ist, so hat die Aufsichtsbehörde gleichzeitig festzustellen, ob und inwieweit auch die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung über die Umstellungskosten der Bausparkassen anzuwenden sind.

ARTIKEL 4

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist maßgebend.

ARTIKEL 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Mai 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 30. April 1951.

G. K. BOURNE
General-Major
Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

L. MATHEWSON
General-Major
US. Kommandant, Berlin

Général de Brigade
CAROLET,
Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

Durchführungsverordnung Nr. 6

zu Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180
(Rückstattung feststellbarer Vermögensgegenstände
an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungs-
maßnahmen)

Es wird hiermit wie folgt angeordnet:

1. Zur Durchführung des Artikels 2, Absatz 1 der Durchführungsverordnung Nr. 4 zu Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180 wird der Senatsdirektor und Präsident des Landesfinanzamtes Berlin zum Vertreter von Berlin am Board der Treuhänder der in Artikel 2 Absatz 1 der 8. Durchführungsverordnung, in der durch die 11. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung der Britischen Zone abgeänderten Fassung, vorgesehenen Allgemeinen Treuhandorganisation bestimmt.
2. Diese Durchführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 28. April 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 27. April 1951.

G. K. BOURNE
General-Major
Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

V E R L A G S M I T T E I L U N G

Verordnungsblatt für Berlin, Teil I

Jahrgänge 1949 und 1950

in Ganzleinen gebunden, Rückenauflage in Goldschrift, noch lieferbar.

Einzelpreis DM 17,50, Zusendung erfolgt portofrei.

Die bisher erschienenen Hefte „Verordnungsblatt für Berlin“, Teil I, bzw. ab 1. April 1951 „Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin“ können noch einzeln nachbezogen werden.

KULTURBUCH - VERLAG GMBH

Berlin W 30, Passauer Straße 4 · Telefon: 24 06 71

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21-25, Schriftleiter Adolph Erlenbach, Telefon: 71 02 61, App. 880.
Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellungen zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland: Einzelabgaben nur beim Verlag.
Bezugspreis ab 1. Juni 1951 monatlich DM 1,60 und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang.
Jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43. 23 223. 4. 51 ☐